

Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in Witzleben

2.Änderung - Euroumstellung

vom 19.11.2001 (Ausfertigungsdatum)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.11.1995 und in seiner Sitzung am 06.04.2000 mit der 1. Änderung sowie in seiner Sitzung am 27.06.2001 mit der 2. Änderung die nachfolgenden Bestimmungen und Ergänzungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in Witzleben beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Sporthalle in Witzleben oder von Teilbereichen sind Entgelte und Kosten nach diesen Bestimmungen zu entrichten.

§ 2

Schuldner des Entgeltes und der Kosten ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Sporthalle Witzleben kann während der genehmigten Trainings- und Übungszeiten durch Vereine oder Gruppen der Gemeinde entgeltfrei benutzt werden. Es wird jedoch eine Betriebskostenpauschale (Strom, Wasser, Müll, Versicherung) von 7,50 € pro Stunde erhoben. Für den Schulsport werden 7,50 € pro Unterrichtsstunde für Betriebskosten festgelegt.

§ 4

Die Zahlungspflicht für das Entgelt entsteht mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bzw. schriftlicher Zusage der Gemeinde Witzleben über die Bereitstellung der beantragten Räume zum angegebenen Zweck und zum beantragten Termin.

§ 5

Die im schriftlichen Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse einzuzahlen. Bei kurzfristiger Überlassung von Räumen der Sporthalle ist die im Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung binnen 24 Stunden nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bei der Gemeindekasse spätestens am letzten Werktag vor der Veranstaltung einzuzahlen.

§ 6

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Die Abrechnung der Entgelte und Kosten wird nach Beendigung der Veranstaltung dem Veranstalter zur Zahlbarmachung übersandt. Die bereits geleistete Zahlung wird verrechnet.

§ 8

Für die Benutzung der in § 3 Benutzungsordnung genannten Räume werden folgende Entgelte erhoben:

	für Vereine der Gemeinde, Einwohner	für auswärtige Veranstalter
Sporthalle komplett mit Toilettenräumen	10.-- €/Std. 75.-- €/Tag	10.-- €/Std. 100.-- €/Tag
Für die zusätzliche Nutzung werden für die nachfolgenden Räume zusätzlich folgende Entgelte berechnet:		
Kegelbahn mit Vorraum	12,50 € /Std.	12,50 €/Std.
Vorraum Kegelbahn	10.-- €/Std.	10.-- €/Std.
Umkleide- und Sanitärräume I und II	5.-- €/Raum	7,50€/Raum
Gewerbliche Ausstellungen, Messen		
- pro m ² Ausstellungsfläche am Veranstaltungstag	1,25 €	1.25 €
- pro m ² Ausstellungsfläche an Auf- und - Abbautagen	0,75 €	0,75 €
Beauftragte für Übergabe und Rückgabe je angefangene Stunde	10.-- €	10.-- €

§ 9

Für das Ausleihen von Einrichtungsgegenständen bzw. die Vermietung von Ausstellungsflächen werden folgende Entgelte festgesetzt

Ausleihe Stuhl pro Stück und Tag	0.50 €	0.50 €
Ausleihe Tisch „ „	2,50 €	2,50 €
Garderobenstände	5,00 €	5,-- €

In Abänderung von den vorgenannten Entgelten können für die in § 3 der Benutzungsordnung genannten Veranstaltungen im Einzelfall durch den Gemeinderat abweichende Entgelte festgesetzt werden.

§ 12
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.01.1991 außer Kraft.

Witzleben, den 19.11.2001

Gemeinde Witzleben

Peter Urspruch
Bürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt im Amts- und Nachrichtenblatt der VG
„Riechheimer Berg „ Nr. 11/01 vom 1.12.2001.